

1983

Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1983

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 83	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983) <small>neu: 640-7</small>	129
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	163
	Verkündungen im Bundesanzeiger	163
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	164

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983)

Vom 21. Februar 1983

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 410 000 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1983 Kredite in Höhe von

1 325 000 000 Deutsche Mark
aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1983 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens oder anderweitig anlegen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen

Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshausordnungsordnung finden im Jahr 1983 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 9

Der diesem Gesetz beigelegte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 – wird in Einnahme und Ausgabe auf 4 800 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 9 800 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1983 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1983

- Teil I a: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
- Teil I b: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1981

Teil I a

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6 (Ausgaben): Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1983	1984	1985	1986
		in Mio DM			
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	775	- 800 *)	-	-
862 03	Seehafenbetriebe	20	20 10 *)	10 10 *)	-
853 02	Investitionen von Gemeinden	45	30 30 *)	- 25*)	-
853 11	Abwasserreinigung	200	75 115 *)	30 70 *)	- 30 *)
853 12	Abfallwirtschaft	30	15 25 *)	- 5 *)	-
862 11	Luftreinhaltung	35	15 25 *)	- 15 *)	-
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		1 115	1 170	175	40

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1983 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Die Ausgaben für Existenzgründungen (Unterabschnitt b der Erläuterungen) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 01 überschritten werden. Verpflichtungsermächtigung 800 000 000 DM fällig im Jahr 1984	1 848 000	1 896 000	2 032 248
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 20 000 000 DM davon fällig: Jahr 1984 bis zu 10 000 000 DM Jahr 1985 bis zu 10 000 000 DM	45 000	35 000	31 269
853 02-692	Investitionen von Gemeinden Verpflichtungsermächtigung 55 000 000 DM davon fällig: Jahr 1984 bis zu 30 000 000 DM Jahr 1985 bis zu 25 000 000 DM	75 000	75 000	116 696

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	920 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	870 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	12 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	8 000 000 DM
	<hr/>
	1 848 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind. 400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden. 375 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 800 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1984 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

45 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 55 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984 und 1985 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
831 01-853	Beitrag zur Erhöhung des Grundkapitals der Lastenausgleichsbank	25 000	-	-
	Einsparungen dienen der Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 01, Unterabschnitt b.			
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(480 000)	(545 000)	(448 265)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 11-330	Abwasserreinigung	350 000	410 000	333 205
	Verpflichtungsermächtigung 215 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1984 bis zu 115 000 000 DM			
	Jahr 1985 bis zu 70 000 000 DM			
	Jahr 1986 bis zu 30 000 000 DM			
853 12-330	Abfallwirtschaft	60 000	70 000	53 782
	Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1984 bis zu 25 000 000 DM			
	Jahr 1985 bis zu 5 000 000 DM			
862 11-330	Luftreinhaltung	70 000	65 000	61 278
	Verpflichtungsermächtigung 40 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1984 bis zu 25 000 000 DM			
	Jahr 1985 bis zu 15 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	2 483 000	2 561 000	
Abschluß				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000	
	Ausgaben für Investitionen	2 473 000	2 551 000	
	Gesamtausgaben	2 483 000	2 561 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 831 01

Für 1983 ist eine Erhöhung des Kapitals der Lastenausgleichsbank von bisher 25 000 000 DM um 55 000 000 DM auf 80 000 000 DM vorgesehen. Durch die Kapitalerhöhung soll die Bank die Möglichkeit erhalten, in größerem Umfang als bisher Darlehen für Existenzgründungen im mittelständischen Bereich zu gewähren und damit insbesondere die Wirkungen des ERP-Existenzgründungsprogramms (vgl. Tit. 862 01, Unterabschnitt b) weiter zu verstärken.

Der Kapitalaufstockungsbetrag von 55 000 000 DM soll in Höhe von 30 000 000 DM aus Mitteln des Bundeshaushalts (Kap. 08 06 Tit. 831 13) und in Höhe der hier veranschlagten 25 000 000 DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens bereitgestellt werden; es ist beabsichtigt, diesen Betrag erst dann auszus zahlen, wenn alle sonstigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank; Bereitstellung der im Bundeshaushaltsplan 1983 veranschlagten 30 000 000 DM) vorliegen.

Mit der vorgesehenen Kapitalaufstockung wird sich der Anteil des ERP-Sondervermögens am Kapital der Lastenausgleichsbank von bisher 3 000 000 DM (= 12 %) auf 28 000 000 DM (= 35 %) erhöhen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. 200 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 215 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984, 1985 und 1986 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1984 und 1985 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 40 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(549 400)	(510 000)	(601 847)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. Verpflichtungsermächtigung 190 000 000 DM davon fällig: im Jahr 1984 bis zu 145 000 000 DM im Jahr 1985 bis zu 45 000 000 DM	510 000	465 000	573 252
862 12-691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.	-	-	200
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	-	-	-
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	39 400	40 000	28 395
862 15-691	Aufbaumaßnahmen	-	5 000	2 689

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1983	1984	1985
		in Mio DM		
862 11	Investitionskredite	170	40 145 *)	- 45 *)
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1,0 1,8 *)	- 1,0 *)
		172,8	187,8	46,0

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1983 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

170 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1984 und 1985 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1983 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 190 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(70 000)	-
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	20 000	13 855
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	-	-	-
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	-	50 000	48 954
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 895)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 395
	Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1984 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1985 bis zu 1 000 000 DM			
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
652 01-699	Bevorratungsmaßnahmen	600	1 500	-
	Gesamtausgaben	575 300	586 800	
Abschluß				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 900	56 800	
	Ausgaben für Investitionen	589 400	530 000	
	Gesamtausgaben	575 300	586 800	

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1983 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1984 und 1985 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Modemesse Interchic,
- die Internationale Grüne Woche.

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die letzte Tilgungsrate von 600 000 DM in 1983 wird hierfür ebenfalls benötigt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	150 000	150 000	175 692
	Verpflichtungsermächtigung	120 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1986 bis zu	30 000 000 DM		
	Jahr 1987 bis zu	90 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	150 000	150 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	150 000	150 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Die veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr				
		1983	1984	1985	1986	1987
in Mio DM						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	120	120	120	90 30*)	- 90*)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1983 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1986 und 90 000 000 DM für 1987) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	4
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	400	198
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	340	40	-
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	936
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	589 800	429 600	224 913
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	6
	Gesamtausgaben	596 700	436 200	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 900	1 600
Zinskosten	589 800	429 600
Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000
	Gesamtausgaben	436 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, der Übernahme von Gewährleistungen und der Verwaltung von Beteiligungen erforderlich werden. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, ein größeres Bewertungsgutachten erstellen zu lassen.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiokosten für die gemäß §§ 2 und 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1982

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betragen zum 31. Dezember 1981 46 421 826,99 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvingender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1981 mit Verpflichtungen im Betrag von 122 819 125,98 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1981 169 240 952,97 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	130
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	50	485
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	123
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 530	1 530
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	2 643
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	-	-	3 273
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	-
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	-	-	338
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	156 000	-	-
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	70	80	104
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	-	-	632
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	864 760	642 140	650 303
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	14 847
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 050 560	1 864 170	1 635 617
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	-	-	-
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 325 000	1 899 000	1 503 274
	Gesamteinnahmen	4 410 000	4 419 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	70	80	
Übrige Einnahmen	4 409 930	4 418 920	
Gesamteinnahmen	4 410 000	4 419 000	

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 44 200 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Das ERP-Sondervermögen hatte im Jahr 1982 bestimmte Vermögenswerte – Forderungen gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und gegenüber dem Bund aus der Finanzierung seiner Beteiligungen an der Weltbank und der Internationalen Finance-Corporation (IFC) – in Höhe von zusammen rd. 468 000 000 DM auf den Bundeshaushalt übertragen. Der Veräußerungserlös diente der – ertragsneutralen – Finanzierung des ERP-Beitrags von 1 600 000 000 DM zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichtes 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6); dieser Beitrag des ERP-Sondervermögens wurde in den ERP-Wirtschaftsplan – Kapitel 6 – aufgenommen.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die erste Rate des Veräußerungserlöses, den der Bundeshaushalt an das ERP-Sondervermögen in den Jahren 1983, 1984 und 1985 jeweils in drei gleichen Beträgen von 156 000 000 DM zu zahlen hat (vgl. Kap. 08 06 Tit. 831 12 des Bundeshaushaltsplans 1982 – Nachtrag – und 1983).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	533 090 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	87 500 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	188 200 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	48 900 000 DM
e) von Sonstigen	7 070 000 DM

864 760 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 110 890 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	375 230 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	442 600 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	104 200 000 DM
e) durch Sonstige	17 640 000 DM

2 050 560 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1000 DM	Betrag für 1982 1000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Durch Verpflichtungsermächtigungen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1983	1984	1985
		in Mio DM		
862 61	Kleine und mittlere Unternehmen	240	-	-
853 61	Abwasserreinigung	190	135	155
853 62	Abfallwirtschaft	90	20	-
862 62	Luftreinhaltung	85	-	-

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983 1 000 DM	Betrag für 1982 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1981 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

862 61-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	240 000	360 000	-
------------	---	---------	---------	---

Titelgruppe

Titelgr. 01	Umweltschutz	(365 000)	(325 000)	-
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			

853 61-330	Abwasserreinigung	190 000	120 000	-
------------	-------------------------	---------	---------	---

853 62-330	Abfallwirtschaft	90 000	90 000	-
------------	------------------------	--------	--------	---

862 62-330	Luftreinhaltung	85 000	115 000	-
------------	-----------------------	--------	---------	---

	Gesamtausgaben	605 000	685 000	
--	----------------	---------	---------	--

Abschluß

Gesamtausgaben für Investitionen	605 000	685 000	
--	---------	---------	--

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betrifft den ERP-Beitrag zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative. Der entsprechende Passus des Jahreswirtschaftsberichts (Abschnitt B Nr. 15 b) sah zur Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen u. a. eine Aufstockung der Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens in Höhe von 1 600 000 000 DM vor; zur – ertragsneutralen – Finanzierung dieser Aufstockung, die im ERP-Wirtschaftsplan 1982 (Kap. 6) vollzogen wurde, übernahm der Bund Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Weltbankgruppe in Höhe von insgesamt rd. 468 000 000 DM (vgl. Erläuterungen zu Kap. 5 Tit. 133 04).

Von den Darlehensmitteln des Aufstockungsprogramms, die zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen und für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellt wurden, waren im ERP-Wirtschaftsplan 1982 barmäßig 685 000 000 DM, der Rest in Form von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1983 (605 000 000 DM), 1984 (155 000 000 DM) und 1985 (155 000 000 DM) veranschlagt worden.

Die für 1983 bis 1985 vorgesehenen Beträge werden bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 auf Grund der Verpflichtungsermächtigungen aus dem ERP-Wirtschaftsplan 1982 zugesagt.

Die Aufteilung des Ansatzes von 605 000 000 DM für 1983 ergibt sich aus den nachstehenden Erläuterungen.

Zu Tit. 862 61

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	140 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	100 000 000 DM
	<hr/>
	240 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm – jedoch kein Verkehrslärm –, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Mittel für den Umweltschutz können auch für entsprechende Vorhaben in Berlin eingesetzt werden.

Zu Tit. 853 61

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Rückstaubecken etc., nicht jedoch Kanalisation) bestimmt.

Zu Tit. 853 62

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung (Mülldeponien, Verbrennungsanlagen sowie das Recycling von Abfallstoffen) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Tit. 862 62

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel		1983	1982	Ist-Ergebnis
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen		DM	DM	1981
Funktion				DM
634	Verarbeitende Industrie			231 776 950,05
635	Handwerk und Kleingewerbe			513 642 694,00
641	Handel			478 510 169,00
650	Fremdenverkehr			105 658 650,00
670	Sonstige Dienstleistungen			110 235 200,00
680	Sonstige Bereiche			44 943 321,11
	Zonenrandgebiet			
691	Betriebliche Investitionen			547 480 992,24
	Summe			2 032 247 976,40
	Ansatz	1 873 000 000	1 896 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zins-kosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	In-vestitionen
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 483 000			10 000	2 473 000
2	Berlin		575 300			5 900	569 400
3	Export-finanzierung		150 000				150 000
4	Sonstige Ausgaben ..		596 700	1 900	589 800		5 000
5	Einnahmen	4 410 000					
6	Beitrag zur Gemeinschafts-initiative		605 000				605 000
		4 410 000	4 410 000	1 900	589 800	15 900	3 802 400

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1983	Betrag für 1982	Ist-Ergebnis 1981
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	-	-	-
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	-
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	800	3 200	4 031
173 01-692	Tilgung von Darlehen	30 200	45 000	45 507
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	4 000	7 000	6 170
325 01-928	Einnahmen aus Krediten	7. 30 200	7. 45 000	7. 45 500
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
	Gesamteinnahmen	4 800	10 200	10 208

Ausgaben

539 99-680	Vermischte Ausgaben	-	-	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	4 800	10 200	10 201

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	-	-
Übrige Einnahmen	4 800	10 200
Gesamteinnahmen	4 800	10 200

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	-	-
Übrige Ausgaben	4 800	10 200
Gesamtausgaben	4 800	10 200

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1983	1982	1983	1982
in 1 000 DM				
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	4 410 000	4 419 000	4 800	10 200
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	3 085 000	2 520 000	35 000	55 200
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	1 325 000	1 899 000	∕. 30 200	∕. 45 000
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 265 000	2 593 000	9 800	29 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA- Anleihe)	940 000	694 000	40 000	74 000
Saldo	1 325 000	1 899 000	∕. 30 200	∕. 45 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-	-
6. Finanzierungssaldo	1 325 000	1 899 000	∕. 30 200	∕. 45 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1983	1982	1983	1982
in 1 000 DM				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 500 000	1 700 000	–	–
1.2 kurzfristig	765 000	893 000	9 800	29 000
Summe 1.	2 265 000	2 593 000	9 800	29 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	360 000	165 000	20 000	15 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	580 000	529 000	20 000	59 000
Summe 2.	940 000	694 000	40 000	74 000
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 325 000	1 899 000	7. 30 200	7. 45 000

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1981**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1981

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1981 DM	Stand am 31. 12. 1980 DM
A. Bankguthaben	35 609 214,77	95 527 206,10
B. Darlehensforderungen	16 099 221 155,19	14 322 705 935,13
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	254 870 572,24	203 088 473,24
2. Tilgungsforderungen	588 163 142,84	496 419 202,36
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	352 629 281,93	352 629 281,93
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Zwischenzeitliche Anlage –	—,—	7 616 821,80
5. Verschiedene	30 498 842,51	30 605 676,72
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*) .	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligung der Berliner Industriebank AG an Berliner Unterneh- men im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	256 295 400,20	245 964 325,67
E. Wertpapiere	—,—	—,—
	17 859 605 714,68	15 996 875 027,95

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1981 DM	Stand am 31. 12. 1980 DM
A. Vermögensbestand	13 030 911 175,54	12 550 475 103,60
B. Darlehensverpflichtungen	4 678 694 447,58	3 217 420 567,96
C. Kassenverstärkungskredit	50 000 000,—	80 000 000,—
D. Zinsverpflichtungen	91,56	25 087,02
E. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	100 000 000,—	148 954 269,37
	<u>17 859 605 714,68</u>	<u>15 996 875 027,95</u>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	169 240 952,97	188 104 484,73

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1981

Darlehen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 297 529,59 DM
– Berlin	—,— DM

Zinsen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 531,17 DM
– Berlin	—,— DM

Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin	250 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	13 007,80 DM

1 563 068,56 DM

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 25. Februar 1983

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 83	Gesetz zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	125
21. 2. 83	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	132
	neu: 188-30	
12. 2. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	139
15. 2. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	139
16. 2. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	140

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich –70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3.– DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 2. 83 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord über schiffahrtspolizeiliche Meldungen auf der Seeschiffahrtstraße Elbe für Fahrzeuge über 50 m Länge neu: 9511-1-6	32	16. 2. 83	16. 2. 83
16. 2. 83 Verordnung Nr. 2/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	35	19. 2. 83	1. 3. 83
1. 2. 83 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	37	23. 2. 83	14. 4. 83
16. 2. 83 Zweite Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsordnung Elbe 9515-10-1-7	38	24. 2. 83	1. 4. 83

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 84/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	15. 1. 83	L 13/5
14. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 85/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich des Bestimmungszwecks von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern	15. 1. 83	L 13/7
14. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 86/83 der Kommission zur Aussetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten	15. 1. 83	L 13/8
17. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 95/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3303/82 hinsichtlich bestimmter Koeffizienten, die auf Mischfuttermitteln zugesetzte Milcherzeugnisse anzuwenden sind	18. 1. 83	L 14/5
18. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 125/83 des Rates zur Festsetzung der Menge neuseeländischer Butter, die das Vereinigte Königreich im Februar 1983 einführen darf	21. 1. 83	L 17/2
20. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 131/83 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost	21. 1. 83	L 17/14
21. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 148/83 der Kommission über die Einführung eines Systems zur Erfassung der Ausfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse	22. 1. 83	L 18/19
21. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 149/83 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	22. 1. 83	L 18/21
24. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 169/83 des Rates zur Festlegung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Holzarten nach Frankreich	26. 1. 83	L 23/26
26. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 188/83 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	27. 1. 83	L 25/14
26. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 189/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Futtermittel aus Getreide, die im Rahmen von in Drittländern eröffneten Ausschreibungen erteilt werden	27. 1. 83	L 25/16
25. 1. 83 Verordnung (EWG) Nr. 198/83 des Rates über die Fischerei in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern mit vorläufiger Geltungsdauer bis zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und der Quoten für 1983	27. 1. 83	L 25/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 31/83 des Rates über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei und der Aquakultur	7. 1. 83	L 5/1
6. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 35/83 der Kommission zur Aufnahme weiterer Erzeugnisse in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	7. 1. 83	L 5/12
10. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 48/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chloramphenicol (INN) der Tarifstelle 29.44 B, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehene Zollpräferenzen gewährt werden	11. 1. 83	L 8/5
10. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 50/83 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in Griechenland geltenden Währungsausgleichsbeträge	11. 1. 83	L 8/9
7. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 53/83 der Kommission über die Annahme von Verpflichtungserklärungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend photographische Vergrößerungsgeräte mit Ursprung in Polen und der Sowjetunion, die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des vorläufigen Antidumpingzolls	12. 1. 83	L 9/5
16. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 56/83 des Rates zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)	13. 1. 83	L 10/1
11. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 61/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	13. 1. 83	L 10/12
12. 1. 83	Entscheidung Nr. 87/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3324/82/EGKS und dritten Änderung der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	15. 1. 83	L 13/9
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 100/83 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 1. 83	L 14/17
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 101/83 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte chemische Düngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	19. 1. 83	L 15/1
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 107/83 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3437/82 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	20. 1. 83	L 16/1
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 108/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	20. 1. 83	L 16/2
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 109/83 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/82 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	20. 1. 83	L 16/3
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 110/83 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1893/79 und (EWG) Nr. 2592/79 zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft	20. 1. 83	L 16/4
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 116/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	20. 1. 83	L 16/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
17. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 124/83 des Rates zur Verlängerung der in Artikel 73 Absatz 1 der Beitrittsakte von 1979 vorgesehenen Frist	21. 1. 83	L 17/1
21. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 151/83 des Rates über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf Polyvinylchlorid mit Ursprung in der Tschechoslowakei	22. 1. 83	L 18/24
21. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 152/83 der Kommission über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Polyvinylchlorid mit Ursprung in der Tschechoslowakei sowie die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des vorläufigen Antidumpingzolls	22. 1. 83	L 18/26
21. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 163/83 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf 4,4'-Isopropylidendiphenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	26. 1. 83	L 23/9
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen	27. 1. 83	L 24/1
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	27. 1. 83	L 24/14
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 172/83 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1982	27. 1. 83	L 24/30
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 173/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 370/82 zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1982 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen	27. 1. 83	L 24/68
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 174/83 des Rates zur Aufteilung der nach dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Kanada für die Gemeinschaft 1982 verfügbaren Fangquoten auf die Mitgliedstaaten	27. 1. 83	L 24/70
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 175/83 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	27. 1. 83	L 24/72
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 176/83 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	27. 1. 83	L 24/75
Es sind nachzutragen:			
23. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	31. 12. 82	L 374/1
23. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	31. 12. 82	L 374/47
23. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	31. 12. 82	L 374/106
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3590/82 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	31. 12. 82	L 375/1
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3591/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 978/82 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpüpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	31. 12. 82	L 375/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3592/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	31. 12. 82	L 375/27
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3593/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1983)	31. 12. 82	L 375/30
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3594/82 des Rates über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien	31. 12. 82	L 375/33
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3595/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1983)	31. 12. 82	L 375/34
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3596/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko (1983)	31. 12. 82	L 375/39
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3597/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien (1983)	31. 12. 82	L 375/42
30. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3598/82 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1983 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge	31. 12. 82	L 375/45
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über die vorübergehende Verwendung	31. 12. 82	L 376/1
30. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates über eine begrenzte Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur	31. 12. 82	L 376/10
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 der Kommission über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	31. 12. 82	L 376/11
21. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3602/82 der Kommission zur Feststellung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen, zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates über den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 747/79	31. 12. 82	L 376/23
23. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3603/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3316/82 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1982 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	31. 12. 82	L 376/32
23. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3604/82 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen	31. 12. 82	L 376/33
30. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3605/82 der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Argentinien	31. 12. 82	L 376/36
3. 12. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	31. 12. 82	L 384/1
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3361/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 359 vom 20. 12. 1982)	22. 1. 83	L 18/28

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 384. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1983, ist im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1983 kann zum Preis von 3,90 DM (3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.